Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2003)

Heft: 4

Artikel: Die Entstehung des Kantons Graubünden : die Mediationsakte und ihre Verhandlungen : zur Bedeutung der Zeit um 1803 für die bündnerische Staatsentwicklung

Autor: Bundi, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge

Die Entstehung des Kantons Graubünden

Martin Bundi

Die Mediationsakte und ihre Verhandlungen: Zur Bedeutung der Zeit um 1803 für die bündnerische Staatsentwicklung

I. Vorgeschichte

Zusammenbruch der alten Ordnung

Der fast dreihundert Jahre alte Freistaat der Drei Bünde verlor 1797 das Veltlin und verstrickte sich in den folgenden zwei Jahren in unheilvolle Parteikämpfe. Es drohte ihm der vollständige Untergang, die Aufteilung unter den Grossmächten Österreich und Frankreich (Eingliederung in die «Cisalpinische Republik» = Lombardei, Satellitenstaat Frankreichs). Der Grund dieses Desasters lag in der Unfähigkeit der führenden politischen Schicht, die Zeichen der Zeit rechtzeitig zu erkennen: Nämlich der Bevölkerung des Veltlins die Gleichberechtigung einzuräumen und das Land als vierten rätischen Bund aufzunehmen sowie die längst fälligen Reformen des Regierungs- und Verwaltungssystems in den regierenden Landen durchzuführen. Der Föderalismus war auf die Spitze getrieben worden: Graubünden besass bis 1799 keine eigentliche Regierung, kein gesamtstaatliches Gericht, keine Milizarmee; es stellte ein schwaches staatliches Gebilde dar, in dem die eigentliche Staatsmacht immer noch bei den 52 Gerichtsgemeinden (je eigene kleine Republiken) lag. Das System war weit hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben.

Im Rahmen des Zweiten Koalitionskrieges (Frankreich gegen Österreich, Preussen und Russland) 1799/1800 wurde Graubünden Kriegsschauplatz und zeitweise von den Franzosen oder von den Österreichern besetzt. Je nachdem nahmen diese Mächte auch Einfluss auf die politische Ordnung der Drei Bünde. Nun

war Graubünden in zwei einander stark bekämpfende politische Lager geteilt: Die Patrioten oder Unitarier strebten einen Anschluss an die vom revolutionären Frankreich neu gestaltete Schweiz an, während die Konservativen oder Föderalisten glaubten, den alten Dreibündestaat wieder herzustellen oder sogar mit einem Protektoratstaat von Österreichs Gnaden leben zu können.

Die Helvetik

Den Ausschlag in diesem Konflikt gab die überlegene Machtstellung Frankreichs. General Masséna setzte nach seiner militärischen Besetzung Graubündens im Frühjahr 1799 eine provisorische Regierung ein. Diese gewann eine Mehrheit der Gemeinden – allerdings ohne formelle Abstimmung – für den Vorschlag eines Anschlusses an die Schweiz. So erfolgte am 21. April 1799 das Gesuch um die Aufnahme Graubündens in die helvetische Republik. Graubünden verpflichtete sich, die helvetische Verfassung anzunehmen und fortan als «Kanton Rätien» ein Verwaltungsbezirk im schweizerischen Einheitsstaat zu sein.

Die «helvetische Verfassung» bedeutete eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse um 180 Grad: Beseitigung der kantonalen Souveränität zugunsten der Zentralisation; die Schweiz wird eine repräsentative Demokratie; es herrscht strenge Gewaltentrennung (Legislative, Exekutive, Judikative); die persönlichen Freiheitsrechte werden gewährleistet (keine Vorrechte der Person, des Standes oder des Ortes mehr).

Die Mediation

Wie an vielen Orten in der übrigen Schweiz war auch in Graubünden der Widerstand gegen diese neue Staatsordnung gross. Sogar eine von Napoleon in föderalistischer Richtung angepasste Verfassung wurde nur zögernd und nur teilweise umgesetzt. In einer Abstimmung vom Mai 1802 – der ersten gesamtschweizerischen Volksabstimmung überhaupt – verwarf eine Mehrheit der Stimmberechtigten sowohl in der Schweiz als auch im «Kanton Rätien» die neue helvetische Verfassung. Diese schlechte Stimmung und die anhaltende Renitenz gegen den Vollzug des helvetischen Rechts veranlassten Napoleon, sich als «Vermittler» (médiateur) anzubieten.

Er war willens, der Schweiz eine föderalistische Staatsordnung zu geben und forderte die Tagsatzung und die Kantone auf, Vertreter nach Paris zu entsenden, um mit ihm sowohl über eine neue gesamtstaatliche Verfassung als auch über die kantonalen

Übergabe der Mediationsakte an die Schweizer Deputierten im Tuilerien-Palast in Paris am 19. Februar 1803.
(Bild: Staatsarchiv Freiburg)

Verfassungen zu beraten. Eine Delegation von ca. 60 Abgeordneten, «Consulta» genannt, begab sich im Dezember 1802 nach Paris und verhandelte dort bis im Februar 1803 über eine neue schweizerische Staatsordnung. Zu dieser Abordnung gehörten die beiden Bündner Florian Planta (Föderalist) und Jakob Ulrich Sprecher (Unitarier).

II. Die Mediationsverfassung von 1803

Ein Diktat Napoleons

Die Schweizer Deputierten konnten in Paris zwar Vorschläge unterbreiten, hatten im Wesentlichen jedoch nicht zu beraten, sondern die Beschlüsse Bonapartes entgegenzunehmen (siehe Kasten und Grafik die «Mediation Napoleons»). Da dieser erkannt hatte, dass der Föderalismus für die Schweiz den Interessen Frankreichs am besten entsprach, akzeptierte er diesen grundsätzlich, lehnte aber strikte irgendwelche aristokratischen Vorrechte ab. Im Falle von Graubünden zeigte er Interesse für die alte Verfassung (vor 1798) in Verbindung mit einer Kräftigung der Zentralgewalt. Zehn Schweizer Abgeordnete bildeten einen Ausschuss – fünf Föderalisten und fünf Unitarier, darunter Sprecher – der das ganze Verfassungswerk weiter beriet. Am

Die Mediation Napoleons

Schema der Verhandlungen in Paris

4. Dezember 1802–21. Februar 1803

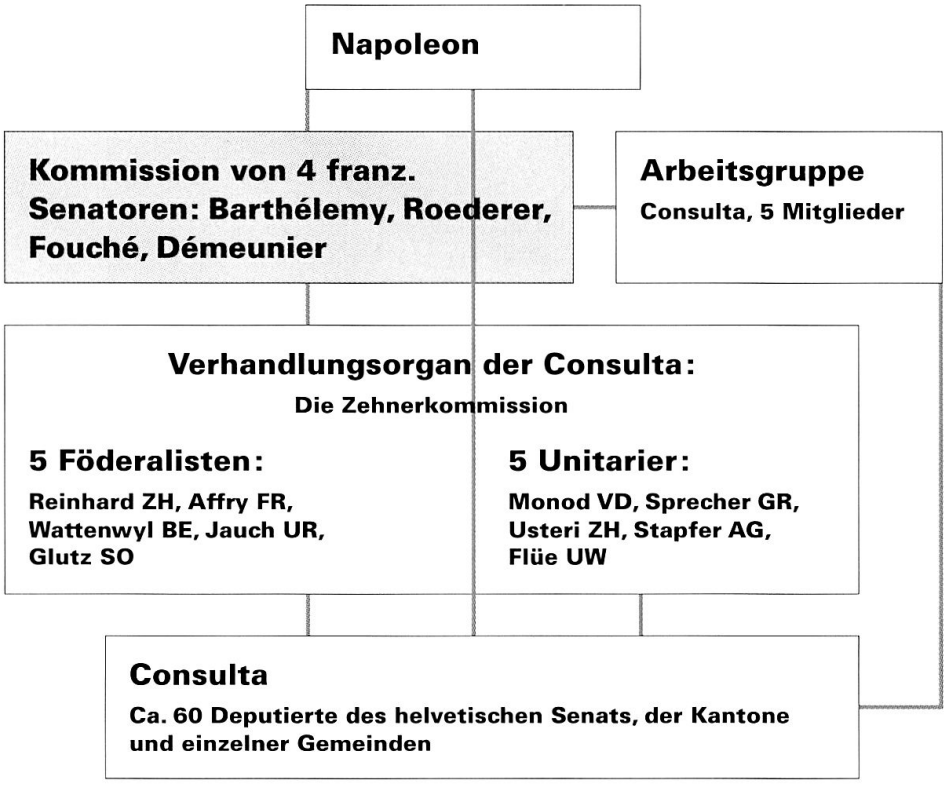

Napoleon verhandelte nie direkt mit der ganzen Consulta. Die eigentlichen Gespräche fanden zwischen der französischen Kommission der vier Senatoren und der schweizerischen Zehnerkommission statt. Eine Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern der Consulta, auf Wunsch von Napoleon durch Philipp Stapfer (Bevollmächtigter für die Beziehungen zwischen der Helvetik und der Schweiz) eingesetzt, amtete nur in der ersten Phase; sie hatte dafür zu sorgen, dass die Deputierten der Kantone die Vorschläge und Entwürfe für ihre kantonalen Verfassungen rechtzeitig der französischen Kommission zuhanden von Napoleon einreichten. Sie bestand aus Vinzenz Rüttimann (LU, Unitarier), Karl Müller-Friedberg (SG, gemässigter Föderalist), Louis d'Affry (FR, gemässigter Föderalist), Hans Reinhard (ZH, Föderalist) und Bernhard-Friedrich Kuhn (BE, Unitarier).

Ablauf der Sitzungen:

- Die ganze Consulta wurde am 10. Dezember 1802 einberufen, um sich die Verlesung eines Briefes von Napoleon anzuhören, in dem er seine Vorstellungen über die neue Ordnung der Schweiz bekannt gab; hier wurde auch der Wunsch der Senatorenkommission nach Einsetzung der oben erwähnten **Arbeitsgruppe** der Consulta geäussert.
- Am 13. Dezember 1802 folgte eine erste Sitzung von Napoleon, der Senatorenkommission und der Arbeitsgruppe der Consulta. Napoleon erläuterte hier des näheren die im Brief des vorigen Tages gemachten Vorstellungen und stellte folgende **Grundsätze** in den Vordergrund: 1. Es hat die Gleichheit des Rechts zwischen den Kantonen zu gelten, 2. Von Seiten der Patrizierfamilien ist ein ehrlicher Verzicht auf Privilegien zu leisten, 3. Die Schweiz erhält eine föderalistische Ordnung, in der

jeder Kanton gemäss Sprache, Religion, Sitten, Interesse und Meinung organisiert ist. – In einer zweiten Sitzung wurde die gesamte Consulta darüber orientiert und aufgefordert, Verfassungsvorschläge einzureichen; fünf Deputierte stellten Fragen oder äusserten Bedenken.

- Am 20. Dezember 1802 teilte die französische Senatorenkommission der Arbeitsgruppe mit, dass die ausstehenden **Memoriale** sofort einzureichen seien. Diese gehen an Napoleon.
- 28. Dezember 1802: Die Senatorenkommission nimmt die letzten Memoriale entgegen.
- 24. Januar 1803: Sitzung der Senatorenkommission mit der Consulta. Napoleon wünscht einen repräsentativen Ausschuss (mit zwei gleich grossen Gruppen) der Consulta zur Besprechung der von ihm erarbeiteten Verfassungsentwürfe; dieser Ausschuss soll die Hauptströmungen der ganzen Delegation berücksichtigen. Die Consulta bestellt daraufhin eine **Zehnerkommission**, die je aus fünf Föderalisten und fünf Unitariern besteht.
- 25. Januar 1803: Napoleon, Senatorenkommission und Gruppe der fünf Föderalisten der Zehnerkommission. Aussprache über die Verfassungsentwürfe.
- 26. Januar 1803: Napoleon, Senatorenkommission und Gruppe der fünf Unitarier der Zehnerkommission. Gleiche Aussprache.
- 29. Januar 1803: Napoleon, Senatorenkommission und ganze Zehnerkommission. Napoleon erläutert seine **Verfassungsentwürfe** für die demokratischen Kantone (kleine oder Landkantone), den Kanton Graubünden, die aristokratischen Kantone (Stadtkantone), die neuen Kantone und die Bundesakte. Einwände und Fragen der Vertreter der Zehnerkommission.
- 19. Februar 1803: Napoleon, Senatorenkommission und Zehnerkommission. Napoleon teilt der Zehnerkommission die Resultate seiner Überlegungen, das heisst die von ihm **definitiv bereinigten Verfassungstexte** mit. Er fordert zur Versöhnung zwischen Stadt und Land auf. Die kleinen Kantone sollten freundliche Gefühle für Frankreich hegen, nachdem ihre föderalistischen Anliegen erhört worden seien. Graubünden war zu stark in Bünden und Gemeinden dividiert. Es hat eine Regierung nötig, die stärker und einheitlicher ist.
- 21. Februar 1803: Die ganze **Consulta** (soweit deren Mitglieder nicht schon nach Hause gereist waren) versammelt sich in den Tuilerien vor Napoleon, den anderen zwei Konsuln, Ministern, Senatoren und Staatsräten. Der neubezeichnete erste **Landammann der Schweiz**, Louis d'Affry, dankt Napoleon für seine guten Dienste. Die Schweizer Deputierten erhalten je ein Exemplar der **Mediationsakte** und ihrer kantonalen Verfassung.

28. Januar 1803 versammelte Napoleon den Ausschuss und am 19. Februar die ganze «Consulta» in den Tuilerien und gab den Deputierten seine Entscheide sowohl über die Gesamtverfassung als auch über die kantonalen Verfassungen bekannt. Bereits früher hatte er den Abgeordneten erklärt: «Vous ne devez pas prétendre jouer un rôle entre les Puissances d'Europe».

Inhalt der Mediationsverfassung

So kehrte die Schweiz vom Einheitsstaat ab und wurde wieder ein Staatenbund mit schwacher Zentralgewalt. Als Errungenschaften blieben aber bestehen: die Abschaffung der Untertanenverhältnisse und die Gewährleistung einzelner persönlicher Rechte (allgemeines Schweizerbürgerrecht, Rechtsgleichheit, Niederlassungs-, Verkehrs-, Handels- und Gewerbefreiheit).

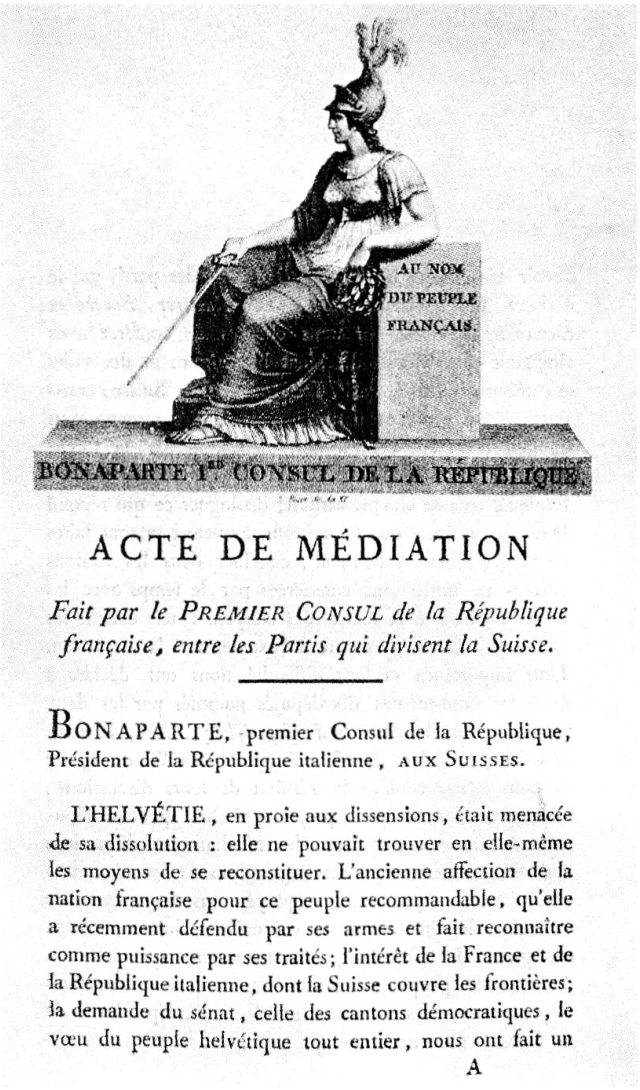

Erste Seite der auf französisch gedruckten Mediationsakte («Acte de Médiation») vom 19. Februar 1803. (Eidgenössisches Archiv A.1., Urkunden 1798–1848, Nr. 4, © Bundesarchiv Bern)

Im neuen Kanton Graubünden wurde die Herrschaft Maienfeld aufgelöst und in eine Gerichtsgemeinde umgewandelt, ebenso wurde die Herrschaft Haldenstein aufgehoben und die Nachbarschaft Haldenstein der Gemeinde der bisherigen Vier Dörfer einverleibt; der fürstliche Hof wurde der Stadt Chur und Tarasp dem Gericht Sur Tasna zugeteilt. Die Herrschaft Rhäzüns blieb noch in eingeschränktem Masse bis 1815 bestehen, deren vier Nachbarschaften bildeten aber – wie früher – eine eigene Gerichtsgemeinde.

Als gesetzgebende und oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde wurde der Grosse Rat geschaffen, der jedoch wie im alten Dreibündestaat aus 63 Boten aus den 52 Gerichtsgemeinden bestand. Interessant ist die Neuerung, wonach seine Beschlüsse, denen gesetzliche Kraft zukam, in allen drei Landessprachen ausgeschrieben wurden. Das Rätoromanische bildete damals die Mehrheitssprache des Kantons! Die oberste ausführende Behör-

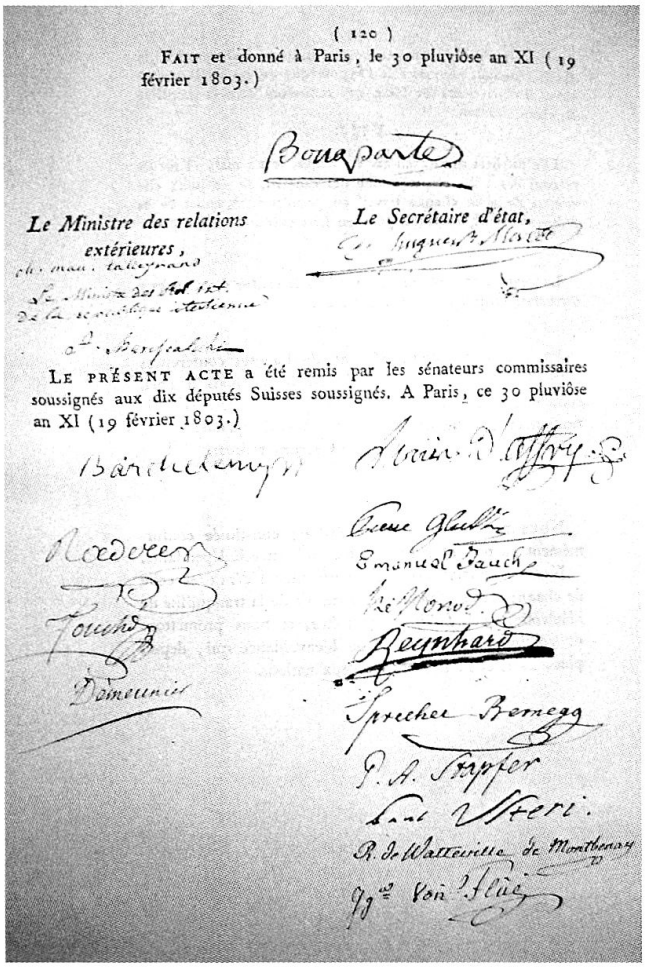
(120)

FAIT et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI (19 février 1803.)

Bonaparte

Le Ministre des relations extérieures,

Le Secrétaire d'état,

LE PRÉSENT ACTE a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI (19 février 1803.)

Emanuel Pauchs

Reynhard

Sprecher Bernegg

P. A. Stapfer

Von Flüe

Letzte Seite der Mediationsakte («Acte de Médiation») vom 19. Februar 1803 mit den Unterschriften von Napoleon Bonaparte und den Schweizer Deputierten. (Eidgenössisches Archiv A.1., Urkunden 1798–1848, Nr. 4, © Bundesarchiv Bern)

Be 8.20

1803

ACTE DE MEDIATION, Fait par le PREMIER CONSUL de la République française, entre les parts qui divisent la Suisse.

BONAPARTE, PREMIER CONSUL DE LA RÉPUBLIQUE, PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE, AUX SUISSES.

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution; elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'unique affection de la nation française

Vermittlungsurkunde des ersten Konsuls der fränkischen Republik, zwischen den verschiedenen Parteien, die die Schweiz trennen.

Bonaparte erster Konsul der Republik, und Präsident der italien. Republik, an die Schweizer.

Helvetien war eine Beute der Parteien, und nahte sich seiner Auflösung. Es konnte in sich selbst die Mittel nicht finden, sich wiederum eine dauerhafte Verfassung zu geben. Die alte Zuneigung der französischen Nation gegen dieses

Titelseite der auf französisch und deutsch nachgedruckten «Acte de Médiation / Vermittlungsurkunde». (KB GR: Be 8.20)

de, die eigentliche Landesregierung, war der Kleine Rat. Ihm oblag es, alle «vom Grossen Kantonsrat ausgehenden Akte» zu vollziehen. Er setzte sich nur aus drei Mitgliedern zusammen, den Vorstehern (Häuptern) der drei Bünde, die nun als ständige Behörde, allerdings nur mit einjähriger Amtsdauer, funktionierten.

Die Rechtspflege verblieb grundsätzlich bei den Gerichtsgemeinden (Straf- und Zivilgerichte). Für Zivilfälle gab es neu ein kantonales Appellationsgericht, während dies für Straffälle nur in einem stark eingeschränkten Mass der Fall war.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr das altbündnerische Referendum (die Volksanfrage). Eigentliche Volksabstimmungen waren nicht vorgesehen. Die Regierung richtete Anfragen betreffend Verfassung, Gesetze und Konkordate an die Gerichtsgemeinden, die ihrerseits die Materie an den Landsgemeinden zur Abstimmung brachten und die Mehrheitsmeinung nach Chur meldeten. Der Kleine Rat «klassifizierte» diese Resultate. Die Aussenpolitik war nun Sache der eidgenössischen Tagsatzung; Fragen nach Krieg und Frieden und Bündnissen mit dem

Ad 1.1

ACT DE MEDIATIUN

faitg tras igl emprim Consul della Republica franzosa denter las parts, che dividen la Suizzera.

BONAPARTE emprim Consul della Republica, President della Republica italiana, ails Suizzers.

La Helvetia tras las dissensiuns era Suianitschada de sia dissolutiun: ella pudeva buc esflar en se sezza ils miezz de puspei se constituir. La veglia affectiun della Sidiun franzosa per quei recommondavel pievel, ch'ella ha buccca de gitg defendiu cun sias Armas e faitg renconnoscer sco sia passonza tras ses Tractats, igl interess della Froncia e della Republica italiana, dellas qualas la tierra Suizzera cuarcha ils confins.

Titelseite der auf romanisch nachgedruckten «Act de Mediatiun». (KB GR: Ad 1.1)

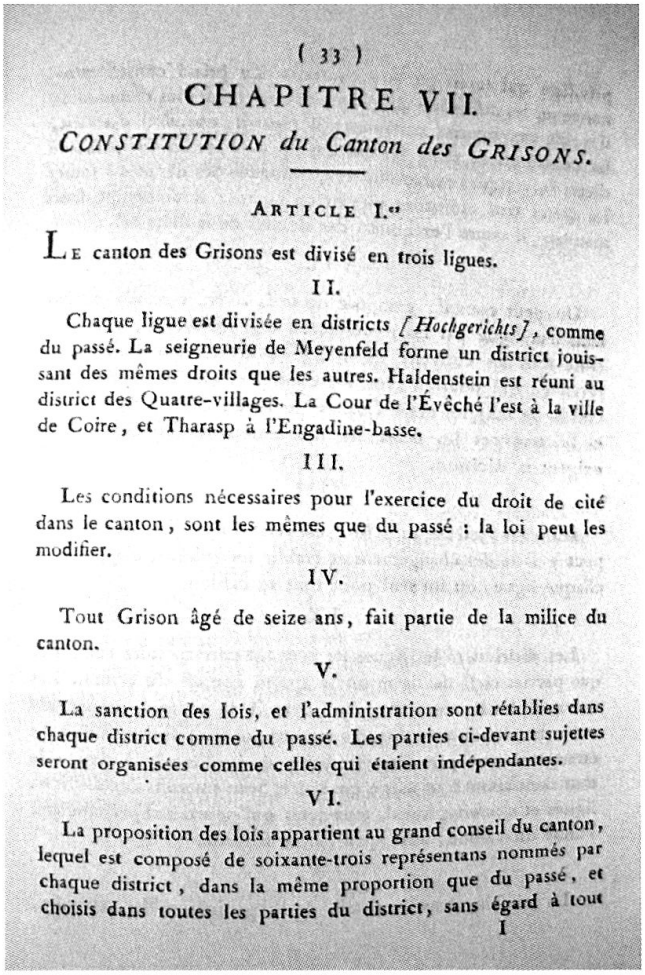

(33)

CHAPITRE VII.

CONSTITUTION du Canton des GRISONS.

ARTICLE I.er

LE canton des Grisons est divisé en trois ligues.

II.

Chaque ligue est divisée en districts *[Hochgerichts]*, comme du passé. La seigneurie de Meyenfeld forme un district jouissant des mêmes droits que les autres. Haldenstein est réuni au district des Quatre-villages. La Cour de l'Évêché l'est à la ville de Coire, et Tharasp à l'Engadine-basse.

III.

Les conditions nécessaires pour l'exercice du droit de cité dans le canton, sont les mêmes que du passé : la loi peut les modifier.

IV.

Tout Grison âgé de seize ans, fait partie de la milice du canton.

V.

La sanction des lois, et l'administration sont rétablies dans chaque district comme du passé. Les parties ci-devant sujettes seront organisées comme celles qui étaient indépendantes.

VI.

La proposition des lois appartient au grand conseil du canton, lequel est composé de soixante-trois représentans nommés par chaque district, dans la même proportion que du passé, et choisis dans toutes les parties du district, sans égard à tout

I

Auszug aus der Mediationsakte («Acte de Médiation») von 1803 aus dem Kapitel VII über die Verfassung des Kantons Graubünden. (Eidgenössisches Archiv A.1., Urkunden 1798–1848, Nr. 4, © Bundesarchiv Bern)

Ausland bildeten demnach nicht mehr Gegenstand von Volksanfragen. Die neue Verfassung schuf auch die Voraussetzungen für einen geordneten Staatshaushalt.

Inkraftsetzung

Die Mediationsverfassungen von Bund und Kantonen waren am 19. Februar in Paris von Napoleon verfügt worden. Eine zur Einführung der Bündner Kantonsverfassung ernannte Regierungskommission verschickte am 30. März 1803 ein «Ausschreiben der Vermittlungsurkunde des I. Konsuls der fränkischen Republik» an die Gemeinden. Das heisst, sie gab den Gerichtsgemeinden zuhanden des Volkes den Wortlaut der Verfassung bekannt. Eine Abstimmung über diese Verfassung, die von Napoleon abschliessend beschlossen worden war, kam nicht in Frage.

Der erste bündnerische Grosse Rat versammelte sich am 20. April 1803 im alten Sitzungssaal des Churer Rathauses zu seiner konstituierenden Sitzung und zur Beratung des neuen Verfassungswerks. Er hatte darüber keinen Beschluss zu fassen, sondern konnte sich lediglich informieren und vom fertigen

«Produkt» in Kenntnis setzen lassen. Dann wählte er die nach der Verfassung vorgesehenen Behörden.
Nun begannen auch die Beziehungen zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft auf neuer Basis zu funktionieren. Die frühere 13-ortige Eidgenossenschaft erfuhr eine Erweiterung durch den Kanton Graubünden und die fünf vorwiegend aus früheren Untertanengebieten neu gebildeten Kantone Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin und Waadt zu einer Schweiz von 19 Kantonen. Genf, Neuenburg und Wallis stiessen erst 1814 dazu. Der Bündner Grosse Rat ernannte nun die zwei Abgesandten zur eidgenössischen Tagsatzung, der obersten Behörde der Schweiz. Er versah sie von Fall zu Fall mit den entsprechenden Instruktionen, denn im Gegensatz zum Statut der Bundesparlamentarier seit 1848, die in ihrer Stimmabgabe völlig frei sind, hatten die damaligen Abgeordneten streng nach Massgabe ihrer Kantonsbehörden zu stimmen. Der Grosse Rat sorgte zudem für die Vollziehung der Dekrete der eidgenössischen Tagsatzung.

III. Würdigung der Verfassung 1803 und der Mediationszeit

Das Verfassungswerk der Mediation dauerte solange, als dessen Schöpfer (Napoleon) seine Macht in Europa und in Frankreich aufrechterhalten konnte, nämlich bis Ende 1813. Am 29. Dezember 1813 beschloss eine eidgenössische Versammlung in Zürich die Aufhebung der Mediationsverfassung. Es folgten eineinhalb unsichere Jahre, in welchen reaktionäre Kräfte die totale Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1798 anstrebten. Die Zukunft der Schweiz wurde glücklicherweise nicht allein von restaurativen, sondern auch von progressiven Geistern bestimmt und teils gelenkt durch den Wiener Kongress von 1814/1815, der die Staatsordnung Europas neu regelte. Für die Schweiz resultierte schliesslich am 7. August 1815 der «Bundesvertrag der XXII souveränen Kantone», der einen leichten Rückschritt gegenüber der Mediationsverfassung bedeutete und bis zur neuen Bundesverfassung von 1848 in Kraft blieb.
Während der zehn Jahre Mediationszeit befand sich die Schweiz in einer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frankreich. Unter Preisgabe ihrer Neutralität musste sie am 27. September 1803 eine «Militärkapitulation» und Defensivallianz mit Frankreich abschliessen. 1810 hatte sie sich an der von Napoleon verfügten «Kontinentalsperre» (wirtschaft-

liche Blockade) gegen England zu beteiligen. Und 1812 wurde sie mit einem neuen Militärvertrag verpflichtet, Napoleon für seinen bevorstehenden Russlandfeldzug 12'000 Söldner zur Verfügung zu stellen.

Angesichts solcher Abhängigkeiten ist klar, dass die Schweiz während der Helvetik und während der Mediationszeit keinen souveränen Staat darstellte, sondern vielmehr in einem Satellitenverhältnis zu Frankreich stand (Protektorat). Anderseits brachte die Mediationsverfassung von 1803 der Schweiz und Graubünden eine Reihe von Fortschritten: Sie garantierte einige Kernerrungenschaften der Französischen Revolution und der Helvetik wie die persönlichen Freiheitsrechte, das Verbot der Wiederherstellung von Untertanenverhältnissen und eine weitgehende Trennung der Gewalten im Staat.

Die innerstaatliche Entwicklung in den Kantonen kam erfreulich voran. Graubünden begann, eine kantonale Postorganisation auf die Beine zu stellen, Justiz, Polizei und das Militär neu zu organisieren, Reformen auf den Gebieten des Sanitäts- und Armenwesens sowie des Schulwesens einzuleiten und Transitverkehr und Ökonomie des Landes zu fördern. In diesem Zusammenhang erfolgte in Graubünden auch eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Umorientierung: Während der Freistaat der Drei Bünde stark nach Süden und Osten ausgerichtet gewesen war, tendierte der neue Kanton nun vermehrt nach Westen und Norden.

Eigentlich wurde Graubünden schon 1799 in den schweizerischen Staatsverband eingegliedert, allerdings nur als Verwaltungsbezirk. Mit der Mediation 1803 erhielt der Kanton eine souveräne Stellung als Gliedstaat der Eidgenossenschaft mit neuen funktionsfähigen politischen Strukturen. So kann abschliessend dem Urteil Pieths (Bündnergeschichte, 1945, S. 334) voll zugestimmt werden: «An Graubünden hat Bonaparte als Werkzeug der Revolution eine notwendige historische Mission erfüllt und ein schwieriges Verfassungsproblem glücklich gelöst». Eine wichtige Erkenntnis aus dieser Übergangsepoche dürfte für unsere heutige Generation aus aktuellem Anlass von Nutzen sein: Dass es verheerend sein kann, wenn ein Staat nicht rechtzeitig seine staatlichen Strukturen und Einrichtungen an die Erfordernisse der Zeit anpasst oder wenn er sich selbstherrlich von seinen Nachbarn im Ausland abzuheben und zu isolieren trachtet; dann werden eines Tages andere über ihn bestimmen.

IV. Ergänzende Informationen zur Mediationszeit in Graubünden

Wie viel Macht hatte Napoleon, dass er einfach befehlen konnte?

- Die militärischen Erfolge des Generals Napoleon Bonaparte in den Kriegen, welche das revolutionäre Frankreich gegen die grossen Monarchien Europas (Österreich, Preussen, Russland, England) führte, verhalfen ihm auch zu politischer Macht. Frankreich war seit 1792 (als der letzte König entmachtet und hingerichtet wurde) eine Republik, die von einem «Direktorium» geleitet wurde. Diese Regierung wurde 1799 gestürzt und Napoleon als «Erster Konsul» ausgerufen. Napoleon (er liess sich 1804 als Kaiser der Franzosen ausrufen) konnte denn als erfolgreichster Europäer auch ziemlich selbstherrlich die neue Ordnung der Schweiz regeln.
- Die bündnerischen Behörden hatten ihren beiden Mitgliedern der «Consulta», Sprecher und Planta, zwar nicht eigentliche Instruktionen mit auf den Weg gegeben, aber doch eine allgemeine Orientierung, in welcher Richtung sie sich eine eigene Verfassung wünschten. Napoleon hat denn einen guten Teil der Vorstellungen dieser Abgeordneten akzeptiert. Er hat dann sein «Diktat» den beiden Gesandten Graubündens mit der Auflage übergeben, es den Repräsentanten des Bündner Volkes mitzuteilen. Diese Repräsentanten ihrerseits waren die 63 Abgeordneten aus den Gerichtsgemeinden, die an den Landsgemeinden (cumins/tschantadas) bestellt wurden (bis 1798 Ratsboten genannt, seit 1803 Grossräte).
- Napoleon hatte mit der Mediationsverfassung einen Mittelweg eingeschlagen, eine auf Konsens ausgerichtete Neuordnung geschaffen, die auch vom Volk ohne Volksabstimmung akzeptiert und «verdaut» werden konnte. Im Übrigen war das einfache Volk (Bauern, Handwerker, Bürger) durch vorausgegangene Kriegs- und Krisenjahre stark auf den wirtschaftlichen Existenzkampf ausgerichtet und nicht so sehr an politischen Fragen interessiert. So überliess das Volk ohne Murren seinen Abgeordneten, den Landammännern (mastrals/mistrals), Richtern und Grossräten (zumeist nichtadeliger Herkunft), die neue Verfassung in Kraft zu setzen und deren Inhalt umzusetzen.

Wer waren die Protagonisten um 1803?

Als Hauptakteure in der Politik Graubündens im Jahre 1803 können zehn Personen bezeichnet werden, die in den folgenden

Gremien, zum Teil mehrfach vertreten, handelnd in Erscheinung traten: in der «Consulta», in der Regierungskommission, im Kleinen Rat, im Grossen Rat und als Tagsatzungs-Abgeordnete.

a) In der **«Consulta»,** der ca. 60-köpfigen schweizerischen Gesandtschaft in Paris, waren, wie erwähnt, die beiden Bündner Sprecher und Planta vertreten.

Porträtbild von Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg (1765–1841). Als «Unitarier» nahm er in der Zehnerkommission an der «Consulta» in Paris teil. (KB GR: Be 680/13a)

Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg von Luzein (1765–1841), führender Anhänger der Patriotenpartei, das heisst der Ideen der Französischen Revolution und des Anschlusses Graubündens an die Schweiz, galt als «Unitarier» (Stärkung der zentralen Behörden im Staat); er hatte als «Senator» (Legislative) der helvetischen Republik geamtet. In Paris war er hoch angesehen, Mitglied des Zehnerausschusses der «Consulta», diplomatisch gewandt und konnte deshalb für Graubünden Entscheidendes erreichen. Er wurde in der Folge Mitglied des Kleinen und des Grossen Rates und mehrmals Bundeslandamman des Zehngerichtenbundes.

Florian Planta-Samedan (1763–1834) war ein konservativer Politiker, jedoch konzilianter Art, nicht reaktionär, der als «Föderalist» (Stärkung der dezentralen Gewalten) galt. Die bündnerische Tagsatzung vom November 1802 hatte zunächst ihn allein in die «Consulta» gewählt; doch zu wenig vertraut mit der Diplomatie, bat er selber um die Bestellung eines zweiten Abgeordneten, was dann mit der Wahl Sprechers erfolgte. Planta liess Sprecher den Vortritt und trug die Ergebnisse von Paris solidarisch mit. Er fungierte mehrmals als Präsident des Gotteshausbundes und gelegentlich als Mitglied der Abordnung an der eidgenössischen Tagsatzung.

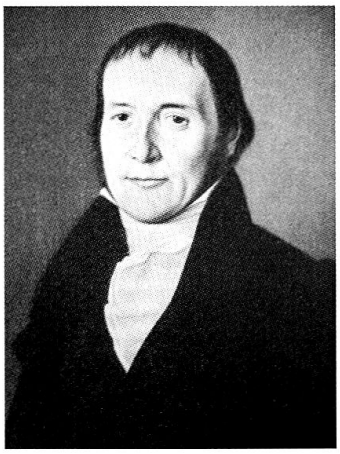

Porträtbild von Florian Planta-Samedan (1763–1834). Der «Föderalist» war ebenfalls als Bündner Mitglied an der «Consulta» in Paris dabei. (KB GR: Bz 208/1953, 15)

b) Regierungskommission. In dieser 7-köpfigen Kommission zur Umsetzung der Mediationsverfassung im Kanton Graubünden sassen zuvorderst die beiden obengenannten Mitglieder der «Consulta»: Sprecher und Planta. Dann folgten die folgenden «Bürger»:

Gaudenz Planta-Samedan (1757–1834), der eifrigste Bündner Patriot und leidenschaftliche Kämpfer für Reformen, 1797 Abgesandter zu Napoleon nach Oberitalien zum Erhalt des Veltlins bei Graubünden, galt als überzeugter Unitarier und amtete zur Zeit der Helvetik als Präfekt des Kantons «Rätien», das heisst als höchster Bündner. Wegen seines kämpferischen Einsatzes zur Rettung Graubündens vor dem Untergang erhielt

er den Zunamen «der Bär». Er amtete in der Folge noch als Präsident des Gotteshausbundes und als Abgesandter zur eidgenössischen Tagsatzung, aber nicht mehr führend im Kleinen und Grossen Rat.

Franz Riedi von Obersaxen (*1759), wenig bekannt und nicht so berühmt, wie sein Bruder Peter Anton Riedi, war 1791 Landrichter des Grauen Bundes gewesen und ist als Hauptmann (vermutlich in französischen Diensten) ausgewiesen. Möglicherweise war er das siebente, von Napoleon selbst bezeichnete Mitglied der Kommission.

Georg Anton Vieli (1745–1830) von Cumbel/Rhäzüns, Doktor der Medizin und zunächst Landammann im Lugnez, seit 1777 Verwalter der österreichischen Herrschaft Rhäzüns, war Patriot und Anhänger Frankreichs, weshalb er 1799 als österreichische Geisel nach Innsbruck und Graz deportiert wurde. Zur Zeit der Helvetik war er – wie Sprecher – «Senator» und ferner Statthalter des Distrikts Glenner. Vieli amtete hernach als Mitglied des Kleinen Rates, Landrichter des Grauen Bundes und Tagsatzungsabgeordneter.

Johann Theodor Enderlin von Maienfeld (1759–1835), mehrmals Amtsmann im Veltlin gewesen, Landammann von Maienfeld und des Zehngerichtenbundes, amtete seit 1803 mehrfach als Kleiner und Grosser Rat sowie als Abgeordneter an der Tagsatzung. Unitarier.

Georg Gengel (†1821) von Churwalden/Chur, besetzte vor 1798 diverse Ämter im Veltlin, war Landammann des Zehngerichtenbundes und amtete 1801 als Mitglied des Municipalitätsrates in Chur sowie 1801 bis 1802 als Regierungsstatthalter des Kantons «Rätien». Nach 1803 ist er wiederholt Haupt des Zehngerichtenbundes und damit Mitglied des Kleinen Rates sowie gelegentlich Tagsatzungsabgeordneter. Gengel wandelte sich von einem Föderalisten zu einem gemässigten Unitarier.

c) Kleiner Rat. 1803 gehörten dem Kleinen Rat die drei Bundeshäupter Vincenz Salis-Sils, Peter Anton Riedi und Georg Gengel an.

Vincenz Salis-Sils (1760–1832) entstammte der Samedaner Linie der Salis, war vor 1798 Podestat in Morbegno und Landvogt von Fürstenau gewesen. Er war ein überzeugter Konservativer und Anhänger Österreichs, weshalb er 1799 auch als Geisel nach Frankreich deportiert wurde. Bei der Bestellung der Häupter 1803 wählten alle drei Bünde eher konservative oder föderalistische Männer als Bundesvorsitzende. Den konservativsten un-

ter ihnen, Vincenz Salis, Präsident des Gotteshausbundes, machte der Grosse Rat sowohl zu seinem eigenen Präsidenten und zum Vorsitzenden des Kleinen Rates als auch zum ersten Abgesandten zur Tagsatzung. Er reiste 1804 als Gesandter Graubündens zur Kaiserkrönung Napoleons nach Paris, wo er die neu erstandene Monarchie bewunderte. Seine Glaubwürdigkeit verscherzte sich Salis jedoch 1814, als er an der reaktionären Umsturzbewegung des Barons von Salis teilnahm und am berüchtigten Pamphlet «Friedensengel» dieser Gruppierung mitwirkte.
Als zweites Mitglied des Kleinen Rates amtete der Landrichter des Grauen Bundes **Peter Anton Riedi** (1742–1815) von Obersaxen, Bruder des oben erwähnten Franz Riedi. Als zweimaliger Landeshauptmann im Veltlin, Landammann zu Obersaxen und insgesamt sechsmal Landrichter verfügte er über reiche politische Erfahrung. Riedi galt als österreichischer Parteigänger und gemässigter Föderalist; er sass von 1803 bis 1813 wiederholt auch im Grossen Rat und nebst 1803 auch 1809 im Kleinen Rat, war aber nicht Tagsatzungsabgeordneter.
Als dritter im Kleinen Rat amtete **Georg Gengel,** der oben besprochene Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes.

d) Grosser Rat. Präsident war 1803 **Vincenz Salis-Sils** und Vizepräsident **Jakob Ulrich Sprecher,** beide bereits beschrieben. Obwohl der Grosse Rat grossmehrheitlich aus Föderalisten bestand, bemühte er sich, auch Unitarier zum Zuge kommen zu lassen. So fanden zum Beispiel die Unitarier Sprecher 1803 und 1804 als Vizepräsident und Johann Theodor Enderlin 1805 als Präsident gebührende Berücksichtigung.

e) Tagsatzungs-Abgeordnete. Als solche wurden 1803 vom Grossen Rat **Vincenz Salis-Sils** und **Paul Anton Toggenburg** (1770–1824) von Ruschein gewählt. Toggenburg hatte französische und englische Kriegsdienste geleistet, trug 1803 den Grad eines Hauptmanns und wurde 1804 Kommandant des Bündner Bataillons und später Oberstleutnant der Schweizer Armee. Er setzte sich für mehr Berücksichtigung der katholischen Minderheit in Graubünden ein.

Wie aus der Besetzung obiger politischer Posten ersichtlich, verlangte die Mediationsverfassung zwar die formelle Trennung der Gewalten als Organe, nicht aber in personeller Hinsicht. Sozusagen alle Kleinen Räte waren auch Mitglieder des Grossen Rates.

Eine Analyse betreffend den ideologischen, herkunftsmässigen und sprachlichen Standorten der zehn prominenten Personen von 1803 ergibt das folgende Bild:
Ideologische Ausrichtung: Als Unitarier galten Sprecher, Gaudenz Planta, Vieli, Enderlin und Gengel, als Föderalisten Salis, Florian Planta, Peter Anton Riedi, Franz Riedi und Toggenburg; alles in allem also eine ausgewogene Zusammensetzung.
Herkunft: Aus dem Grauen Bund stammten Vieli, die beiden Riedi und Toggenburg, aus dem Gotteshausbund Salis und die beiden Planta, aus dem Zehngerichtenbund Sprecher, Enderlin und Gengel.
Sprachen: Fünf Personen waren rätoromanischer Sprachherkunft (die beiden Planta, Salis, Vieli und Toggenburg), während die anderen fünf das Deutsche zur Muttersprache hatten.

f) Als Protagonisten in einem weiteren Sinne galten auch die damaligen **Stimmbürger,** die über die Gesetze des Kantons an den Landsgemeinden abstimmten und die dort auch ihre Grossen Räte und Richter wählen konnten. Gemäss einer Verordnung der Regierungskommission vom 30. März 1803 waren an der Landsgemeinde stimmberechtigt «nur die Gemeindsgenossen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, und weder durch einen boshaften Banquerott, noch sonst durch Urtheil ehrlos sind.»

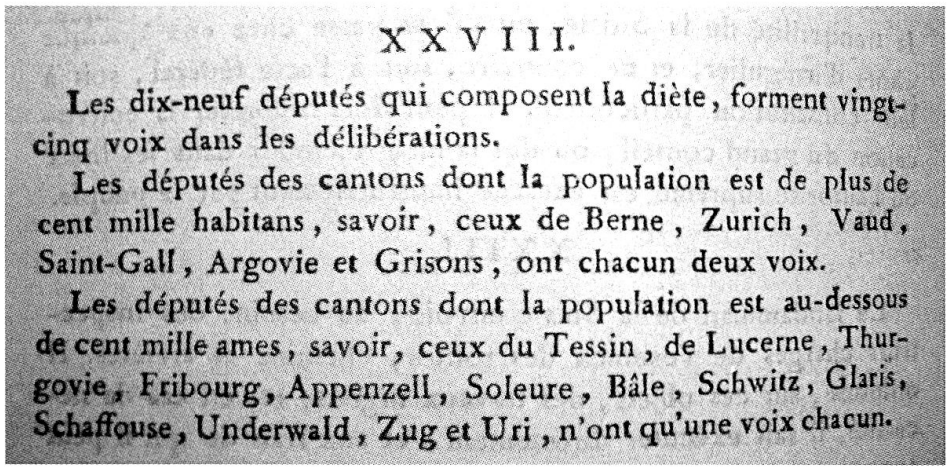
XXVIII.

Les dix-neuf députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitans, savoir, ceux de Berne, Zurich, Vaud, Saint-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent mille ames, savoir, ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg, Appenzell, Soleure, Bâle, Schwitz, Glaris, Schaffouse, Underwald, Zug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

Auszug aus der Mediationsakte («Acte de Médiation») von 1803 aus dem «Zwanzigsten Capitel» über die Bundesverfassung. Im «Dritten Titel», Artikel 28, wird festgelegt, dass der Kanton Graubünden an der Tagsatzung über zwei Stimmen verfügt.
(Eidgenössisches Archiv A.1., Urkunden 1798–1848, Nr. 4, © Bundesarchiv Bern)

Welches Gewicht hatte Graubünden in der Eidgenossenschaft und Chur in Graubünden?

- In der Schweiz der Mediation gehörte Graubünden 1803 zur Kategorie der bevölkerungsstärksten Kantone; unter den sechs Ständen mit einer Bevölkerung von über 100'000 «Seelen» figurierte es an sechster Stelle. Dementsprechend wurde auch

die Stimmkraft gewertet. Von der Gruppe der ersten sechs Kantone besass jeder Kanton, also auch Graubünden, zwei Stimmen in der eidgenössischen Tagsatzung; die übrigen 13 Kantone hatten je eine Stimme. Die Gesamtstimmenzahl an der Tagsatzung belief sich so auf 25.

- Im Prinzip wählte der Bündner Grosse Rat einen Hauptverantwortlichen als Gesandten an die Tagsatzung, der dort über die zwei Stimmen verfügte. Doch gab man diesem Gesandten meistens einen zweiten als Beirat bei, manchmal auch einen dritten als Sekretär. 1807 regelte ein «Gesetz über die Wahl der Gesandtschaft zur Eidgenössischen Tagsatzung» die Abordnung neu wie folgt: Die Wahl der Standes-Deputation soll frei und unbeschränkt sein, jedoch soll jedes dritte Jahr ein katholischer Hauptgesandter ernannt werden. Neben diesem Gesandten werden in Zukunft zwei Gesandtschaftsräte oder Mitdeputierte ernannt; wenn der erste Gesandte reformierter Religion ist, muss unter den beiden Miträten einer ein Katholik sein, damit dieser, wenn an der Tagsatzung Religionsgegenstände in Beratung kommen, das Interesse des katholischen Landesteils wahrnehmen kann. In dieser letzten Bestimmung widerspiegelt sich das Zwei- und Eindrittelsprinzip im Verhältnis Reformierte zu Katholiken, das damals im Kanton für die Besetzung vieler Ämter üblich war.
- Die Mediationsverfassung verlangte die Bereitstellung eines schweizerischen Armeebestandes aus kantonalen Kontingenten; diese Truppen sollten die Verfassung, das Gebiet, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz gewährleisten. Eine Verfügung setzte die Gesamtzahl der Armee auf 15'203 Mann fest und fixierte einen Schlüssel betreffend Verteilung derselben auf die Kantone. Demnach figurierte Graubünden mit 1'200 Mann an sechster Stelle. Die Kosten für diese Armee wurden auf 490'507 Schweizerfranken veranschlagt. Bei der Verteilung dieser Kosten auf die Kantone stand Graubünden mit 12'000 Franken erst im 12. Rang. Graubünden trug also nur 2,5 Prozent des finanziellen Aufwands. Offensichtlich hatte es etwas genützt, dass die Behörden schon bei der Orientierung ihrer beiden Gesandten an die «Consulta» angeraten hatten, auf die Armut des Gebirgskantons Graubünden gebührend hinzuweisen, damit unangemessene Geldforderungen nicht auf ihn zukämen!
- Das Gewicht Graubündens in der Eidgenossenschaft war mit 8 Prozent an der politischen Stimmkraft beträchtlich, weit bedeutender als heute; auch sein Anteil von fast 8 Prozent am

militärischen Potential der Schweiz war ansehnlich. Hingegen bewies der Anteil von nur 2,5 Prozent an den Aufwendungen für die Armee die geringe Finanzkraft des Kantons, der sich demnach auch ausserstande sah, sich an grösseren Werken der Gesamteidgenossenschaft angemessen zu beteiligen.

- Zur Frage des Hauptorts des Kantons: Im alten Freistaat der Drei Bünde gab es keinen Hauptort. Chur als grösste Stadt genoss grundsätzlich keinen höheren Stellenwert als irgendeine Gerichtsgemeinde. Gleichwohl endete der seit Jahrhunderten eingespielte Turnus, die gemeinsamen Bundestage abwechselnd in Ilanz, Chur und Davos abzuhalten. Im Beschluss der Regierungskommission vom 1. April 1803 wurde hinsichtlich des Tagungsortes des Grossen Rates bestimmt: «Der grosse Rath wird den Versammlungsort bestimmen, wo er seine gewöhnlichen Sitzungen halten soll; für das erstemal tritt derselbe in Chur zusammen.» Der Kleine Rat samt dessen Kanzlei hatte seinen ständigen Amtssitz in Chur. Aus praktischen Gründen kam es deshalb in der Folge zur Gewohnheit, dass auch der Grosse Rat – mit der Ausnahme von 1806 und 1807 – grundsätzlich in Chur tagte. So erlangte die Stadt Chur allmählich informell den Rang einer Kantonshauptstadt. Dieser Vorgang wurde 1807 durch den Erwerb des im Salis-Besitzes befindlichen Palasts «Neues Gebäu», durch den Kanton unterstützt. Es wurde in der Folge unter dem Namen «Graues Haus» zum Zentrum der bündnerischen Verwaltung, zum Regierungsgebäude. Fast gleichzeitig erhielt der Kanton auch ein Staatssiegel – der Freistaat der Drei Bünde hatte nur die Siegel der einzelnen Drei Bünde gekannt –, das zunächst für die Kennzeichnung der regierungsrätlichen Erlasse diente. Aus ihm entwickelte sich das erste bündnerische Staatswappen.

Was hat die Mediationsverfassung politisch, wirtschaftlich und kulturell bedeutet?

Politisch

- Sie hat dem Land eine handlungsfähige Regierung und Verwaltung gegeben.
- Sie hat zu einer verbesserten Gerichtsbarkeit geführt.
- Sie hat mit vielen Vorrechten aufgeräumt.
- Sie hat Missbräuche beseitigt, indem sie die Erhebung von Taxen oder Gebühren zur Erlangung eines politischen Amtes strengstens verbot.
- Sie hat die Gesetzgebung vereinfacht. Die Gerichtsgemeinden

haben keine Gesetzgebungskompetenzen mehr, die Gesetzgebung ist Sache des Grossen Rates.
Die Gesetzesentwürfe des Grossen Rates erlangen Gesetzeskraft, wenn sie «von der absoluten Mehrheit» der Gerichtsgemeinden gutgeheissen werden.

Wirtschaftlich

Die Mediationsverfassung garantierte die Niederlassungs-, Handels- und Gewerbefreiheit in der ganzen Schweiz. Das Zollwesen wurde vereinfacht. Der Aussenzoll an der Landesgrenze konnte vom betreffenden Kanton genutzt werden; im Innern des Landes sollten nur ausnahmsweise Zölle zur Deckung von Strassenkosten erhoben werden dürfen. Der Aufbau kantonaler Postorganisationen wurde zur Pflicht gemacht. Die Zehnten sollten aufgehoben werden, was im Falle von Graubünden schon früher grösstenteils erfolgt war. Diese Freiheiten führten langsam zu einem neuen wirtschaftlichen Aufschwung, der sich vor allem um 1820 manifestierte, als der Kanton mit einer immensen Dynamik daran ging, die wichtigsten Handelsstrassen, insbesondere im Nord-Süd-Verkehr, «Kommerzialstrassen» genannt, auszubauen.
Die verfassungsmässig garantierten Freiheiten wurden nicht in vollem Umfang eingehalten, wie zum Beispiel das folgende Exempel betreffend Handels- und Niederlassungsfreiheit zeigt: In einer Proklamation des Kleinen Rates vom Jahre 1805, unterschrieben vom Präsidenten Georg Gengel, verbot die Behörde für Juden im Kanton den freien Handel: «Dass von nun an keinen Juden der Aufenthalt in diesem Kanton gestattet, und ihnen aller Handel in demselben zu jeder Zeit untersagt seyn solle.» Der Grosse Rat hatte zuvor über die «verderblichen Folgen des jüdischen Handels auf den ökonomischen Zustand und auf die Moralität der Einwohner» debattiert. Das Judenverbot wurde dann aber «aus Utilitätsgründen» insofern gelockert, als Juden, die dem internationalen Handel im Nord-Süd-Verkehr oblagen, die freie Durchreise «ohne Aufenthalt für ihre Personen» und der ungehinderte «Pass für ihre in Spedizion durch Bünden gehende Güter» gewährt wurde. Diese massive Diskriminierung einer Volksgruppe bildet einen dunklen Fleck in der Geschichte jener Zeit!
Im Übrigen blieb es bei der früheren grossen Vielfalt bei den Münzen, Massen und Gewichten. Theoretisch gab es beim Geld eine Leitwährung in Schweizerfranken. Der Gehalt der in der Schweiz geprägten Münzen sollte von der Tagsatzung bestimmt

werden. In der Praxis herrschte in Graubünden buchmässig der Gulden vor, als Zahlungsmittel galten vorwiegend die Blutzger, Kreuzer und Batzen; jedoch waren auch viele fremde Währungen in Umlauf. Zahlreich blieben auch die Sorten von Gewichten (Saum, Zentner, Mass, Pfund, Quartane, Krinne) und Massen (Klafter, Elle, Fuss, Zoll, Linie, Mannsmahd, Mal, Quartane) bestehen, grösstenteils noch während des ganzen 19. Jahrhunderts, obwohl die Bundesverfassung von 1848 neue offizielle Werte als massgebend erklärte.

Kulturell

Indem der Kleine Rat über gewisse ungeschriebene Kompetenzen verfügte, gelang es ihm auch, Initiativen auf dem Gebiet des Bildungs- und Gesundheitswesens zu entwickeln. So wurde der längst gefasste Plan zur Gründung einer Kantonsschule weiterverfolgt, in welcher die Bündner Jugend «mit dem Geist der konfessionellen Toleranz und einem Nationalgefühl» ausgestattet werden sollte.

Die Absicht fortschrittlich denkender Leute, eine einheitliche Landesschule für beide Konfessionen zu schaffen, zerschlug sich aber am Widerstand der Kurie. So kam es 1804 zunächst zur Gründung einer evangelischen Kantonsschule in Chur und später einer katholischen Kantonsschule im Kloster Disentis. Aus beiden ging 1851 die vereinigte Kantonsschule in Chur hervor.

In diese Zeit fällt auch die offizielle Förderung wissenschaftlicher Gesellschaften, wie zum Beispiel der Ökonomischen Gesellschaft, die in der Zeitschrift «Neuer Sammler» eine beträchtliche Aufklärungsarbeit leistete. Ferner bildete die neue Praxis des Grossen Rates, die Beschlüsse – denen gesetzliche Kraft zukam – in allen drei Landessprachen auszuschreiben, ein positives Signal zur Bewahrung der Dreisprachigkeit.

Wie hat das Bündner Volk auf die «Vermittlung» reagiert?

Insgesamt positiv. Das Volk hatte keine Alternative. Die einfachen Leute waren mit ihren persönlichen Problemen beschäftigt und froh, dass jetzt Frieden herrschte; sie richteten ihr Augenmerk vor allem auf den wirtschaftlichen Existenzkampf. Der Pauperismus zwang zur gewerblichen Auswanderung und zum fremden Kriegsdienst. Aber die neue Verfassung gab mit der Befreiung von wirtschaftlichen Fesseln und persönlichen Vorrechten dem einzelnen Individuum neue Chancen für seine persönliche und berufliche Entfaltung. Die Mehrheit der politischen Klasse fand sich bald mit dem neuen System zurecht.

Nur der alte Adel war nicht zufrieden, da er seiner früheren Privilegien und Manipulationsmöglichkeiten beraubt worden war. Sein letztes Aufbäumen gegen die neue Ordnung 1814 mit dem Putsch des Barons Heinrich von Salis-Zizers stellte jedoch einen kläglichen Versuch dar, das Rad der Zeit zurückzudrehen.

– Friedrich PIETH, Die Umbildung des Freistaates der Drei Bünde in den Kanton Graubünden, in: Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden 1927, S. 85–119.

– Friedrich PIETH, Relation der Deputierten Florian Planta und Jakob Ulrich Sprecher an den Grossen Rat über die Deputation nach Paris vom Nov. 1802 bis März 1803, in: Bündner Monatsblatt 1947, S. 333.

– Hans BALZER, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit, Chur 1918.

– Handbuch der Bündner Geschichte, Band 3, Chur 2000 (Die Helvetik von Martin LEONHARD, Staat und Verwaltung von Peter METZ sen., Graubündens Integration in die Schweiz von Georg JÄGER, Bewegung und Parteien von Adolf COLLENBERG).

– Jubiläumsfeier zum 150. Gedenkjahr des Beitritts Graubündens zur Schweizerischen Eidgenossenschaft 30. Mai 1953. Festreden. Hg. von der Bündner Regierung. Chur 1953.

– Peter METZ, Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 1,1798–1848, Chur 1989.

– Peter METZ, Zusammenbruch und Wiederaufbau. Die Jahre der Helvetik und Mediation 1799–1813, in: Bündner Jahrbuch 1966, S. 5–33.

– Elisabeth MESSMER, Aus den helvetischen Akten im Staatsarchiv Graubünden. Bündner Alltag um 1800 vor dem Hintergrund grosser Politik, in: Bündner Monatsblatt 2001, S. 297–316.

– Bundesarchiv Bern, Abschriftensammlung, Paris, Archives nationales, 1802, 12. Dez.

– Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden gegebenen Gesetze und Verordnungen, Erstes Heft, Chur 1805, Erster Band, Chur 1807, Viertes Heft, Chur 1810.

– Taschen-Kalender des Cantons Graubünden, Chur 1805.

– Victor MONNIER, Bonaparte et la Suisse. Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803), Genève 2002.

Dr. phil. Martin Bundi (Chur) ist Historiker. Der vorliegende Beitrag über die Entstehung des Kantons Graubünden beruht auf der Broschüre «Zur Bedeutung der Zeit um 1803 für die bündnerische Staatsentwicklung» sowie einem am 8. Mai 2003 in Schiers gehaltenen Referat.